

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 04.10.2022

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 04.12.2023 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4

Verbrauchsgebühr

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,17 EURO, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

§ 5

Standrohre

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Verbrauch wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,17 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

Artikel II

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 04.12.2023

Gehrmann
Verbandsvorsteher

